

## **7-Punkte-Positionspapier zur Pflegebildung in Deutschland im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf für ein Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)**

- 1. *Dem weltweiten Mangel an Pflegepersonal mit nachhaltigen Reformen zur Stabilisierung des Gesundheitssystems und seiner Strukturen begegnen.***

Der International Council of Nurses bewertet den weltweiten Fachpersonenmangel in der Pflege als globalen Gesundheitsnotstand, der weitreichende Reformen in den Gesundheitssystemen aller Länder erfordert (ICN, 2023). Aus diesem Grund begrüßen die Vertreter:innen der Verbände die Zielrichtung des Gesetzesentwurfs (GesE) zur Stärkung der hochschulischen Pflegebildung ausdrücklich. Eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums erhöht die Attraktivität eines Pflegestudiums deutlich. Befürwortet wird ebenfalls die Entscheidung für ein duales Studium sowie die damit verbundenen Regelungen zur gleichberechtigten Verantwortungsübernahme von Hochschulen und Trägern der praktischen Studienphasen für Praxisanteile des hochschulischen Pflegestudiums, die im GesE ergänzt wurden (§ 38b Absatz 3).

- 2. *Das gesellschaftliche und pflegerische Verständnis von Geschlechtsidentität weiterentwickeln.***

Die Verbände sprechen sich für die neu einzuführende non-binäre Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ aus, die einem emanzipatorischen Verständnis von Geschlechtlichkeit in der Gesellschaft Rechnung trägt. Damit der erwünschte Effekt auch wirksam wird und Patient\*innen und deren Angehörige nicht mit schwer abgrenzbaren „Titeln“ überfordert werden, empfehlen die Verbände, *eine* geschützte Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ für alle Abschlüsse festzulegen. Abgeraten wird demnach von dem Gesetzesvorhaben, die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann /Pflegefachfrau“ zu erhalten und ein gesondertes Wahlrecht für die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ einzuführen (Artikel 2, Nummer 18 GesE, S.18). Gemäß der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 225/23 vom 07.07.2023, S. 2) soll dies analog für die Berufsbezeichnungen der spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gelten.

Zu folgenden Punkten weisen wir auf erheblichen Nachbesserungsbedarf im GesE hin:

- 3. *Angemessene Finanzierung zeitnah bereitstellen und von den Eigenanteilen abkoppeln.***

Der GesE sieht Verbesserungen für Studierende in Form der Auszahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung während der gesamten Dauer des vorgegebenen Vertragsverhältnisses vor. Die Verbände stimmen einer finanziellen Unterstützung Studierender zu, weisen jedoch auf diesbezügliche Unschärfen normativer Regelungen im GesE hin. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 erfolgen umfangreiche Anpassungen und Änderungen. Vor dem Hintergrund der hohen Abbrecherquote Studierender fordern die Verbände die Absicherung einer sofortigen Refinanzierung über den Ausbildungsfonds in Form von Sonderregelungen für einen festgelegten Übergangszeitraum. In diesem Zusammenhang sprechen sich die Verbände erneut für eine umgehende Entkopplung der Ausbildungskostenumlage für Ausbildung und Studium von den Eigenanteilen aus und fordern dazu auf, die Kosten der Ausbildungsumlage vollständig über einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln zu refinanzieren, wie es im Koalitionsvertrag formuliert wurde.

- 4. *Qualitativ hochwertige Lernzeit in der Praxis gewährleisten.***

Die Verbände weisen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, die Anrechnung des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PflBG auch in den Ausbildungskosten der beruflichen *sowie* der hochschulischen Pflegeausbildung abzuschaffen. Analog den Regelungen nach § 39a für die hochschulische Pflegeausbildung ist der § 27 Absatz 1 PflBG dahingehend zu ändern, dass nicht die Mehrkosten, sondern die Kosten der Ausbildungsvergütung durch den Ausgleichsfond finanziert werden. Durch Nichtanrechnung des Wertschöpfungsanteils für Auszubildende *und* Studierende wird hinreichend Zeit an arbeitsgebundenen Lernorten für praxisbezogene Bildungsprozesse ermöglicht (Dehnbostel, 1993; Walter & Bohrer, 2020), statt die Arbeitsleistung Lernender nach offensichtlichen Verwertungsinteressen auf Personalstellenpläne zu übertragen. Es wäre zudem rechtlich zu prüfen, ob diese faktische Verwertung durch anteilige Anrechnung auf Personalstellen im Widerspruch zu § 31 Absatz 3 PflAPrV steht.

- 5. *Durchlässigkeit von Qualifizierungswegen in der Pflege verwirklichen: Masterplan Pflegebildung und Pflegewissenschaft etablieren.***

Ein struktureller Ausbau von Förderprogrammen für Pflegeforschung und Pflegewissenschaft bis hin zu pflegewissenschaftlichen Promotionsprogrammen ist unverzichtbar, um den vom Gesetzgeber intendierten Kapazitätsausbau des primärqualifizierenden Pflegestudiums in Deutschland umzusetzen. Für die Etablie-

rung eines „Masterplans Pflegebildung und Pflegewissenschaft“ fordern die Verbände bund-länderübergreifende Aktivitäten zur rechtlichen Normierung durchlässiger akademischer Qualifizierungswege und gestufter Kompetenzprofile in der Pflege. Nur so ist das Ziel der aktuellen Koalitionsvereinbarung zu erreichen, neue Berufsbilder in der Pflege zu schaffen, wie die „Community Health Nurse“. Damit einhergehend müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformate pflegebezogener Studiengänge durch länderübergreifende Abstimmungen des Kapazitätsrechts in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung (AZV-KapVO) analog zu den Verfahrensweisen in der Medizin zur Verfügung gestellt werden.

#### **6. Standardberufspositionen in der Pflege modernisieren.**

Die Verbände begrüßen die vorgesehene Ausweitung pflegerischer Kompetenzen in den Ausbildungszielen des Pflegeberufgesetzes. Diversitätssensible Pflege verlangt eine Hinwendung zu einem erweiterten Verständnis pflegerischer Interaktionen. Dieses Verständnis umfasst mehr als die Fokussierung interkultureller Konzepte auf Verhalten und Wertevorstellungen zugewandeter Menschen aus vermeintlich „fremden“ Kulturen. Vielmehr werden relevante und intersektional wirkende Kategorien, wie bspw. Geschlecht, Alter oder gesundheitliche Verfasstheit berücksichtigt (Dominig, 2021). Die Verbände fordern den Gesetzgeber deshalb auf, den Begriff „interkulturelle“ Kompetenz (§ 5 Absatz 1 Satz 1, PflBG) mit der Begrifflichkeit „transkategoriale Kompetenz“ zu ersetzen.

Darüber hinaus weisen die Verbände darauf hin, dass transformative Wandlungsprozesse weitere Kompetenzfestlegungen im Pflegeberufgesetz und in Rahmenlehrplänen/Studienordnungen als Bildungsinhalte erfordern. Die Verbände empfehlen eine Weiterentwicklung vorhandener Standardberufsbildpositionen für Ausbildungsberufe in der Pflege (BiBB, 2021) durch die Aufnahme ergänzender Kompetenzen zur Nachhaltigkeit (UN-Agenda 2030, 2015; Nationaler Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung, 2017; ICN-Ethikkodex, 2021) sowie berufspolitischer Kompetenzen (ICN-Ethikkodex, 2021).

#### **7. Theoretische und praktische Pflegebildung attraktiv gestalten und Patient\*innensicherheit gewährleisten.**

Lernen in simulierten Umgebungen trägt zur zielgerichteten Anbahnung berufsspezifischer Kompetenzen in der Ausbildung der Medizin und weiteren akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen bei. Die Vorteile gegenüber rein erfahrungsbasierten Ausbildungssequenzen an praktischen Lernorten sind bereits hinreichend wissenschaftlich belegt (Issenberg et al., 2005) und rechtfertigen eine Ausweitung des Anteils simulationsbasierten Lernens (Hayden et al., 2014). Nicht zuletzt zur Gewährleistung der Patient\*innensicherheit halten die Verbände eine bundeseinheitliche Festlegung des Umfangs für Simulationlernen an Ausbildungseinrichtungen *und* Hochschulen der Pflege von bis zu 30% für erforderlich.

Zudem befürworten die Verbände eine ergänzend regulierende Formulierung im Gesetzestext, die Entscheidungen zum Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning-Formaten vollständig in die Verantwortung der Hochschulen legt (zu Artikel 4, Nummer 12, Buchstabe b, § 30 Absatz 3a PflAPrV).

Berlin, Duisburg & Greifswald, 08.08.2023

#### Ansprechpartnerin:

Jana Herzberg

Deutscher Pflegerat

Referentin für Bildung und Pflegewissenschaft

#### **Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)**

Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

Telefon: (030) 398 77 303 | Telefax: (030) 398 77 304

E-Mail: [info@deutscher-pflegerat.de](mailto:info@deutscher-pflegerat.de)

Web: [www.deutscher-pflegerat.de](http://www.deutscher-pflegerat.de)

### Quellen:

BiBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2021): VIER SIND DIE ZUKUNFT. DIGITALISIERUNG. NACHHALTIGKEIT. RECHT. SICHERHEIT. Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe. <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17281>

Dehnbostel, Peter (1993). Lernen im Arbeitsprozeß und neue Lernortkombinationen - In: Bundesinstitut für Berufsbildung [Hrsg.]: Umsetzung neuer Qualifikationen in die Berufsbildungspraxis. Entwicklungstendenzen und Lösungswege. Nürnberg : BW, Bildung und Wissen. 163-168.

Dominig, D. (2021): Transkulturelle und transkategoriale Kompetenz. Lehrbuch zum Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Diversity für Pflege-, Sozial- und Gesundheitsberufe. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Hayden JK, Smiley RA, Alexander M, Kardong-Edgren S, Jeffries P (2014) The NCSBN national simulation study: a longitudinal, randomized, controlled study replacing clinical hours with simulation in prelicensure nursing education. J Nurs Regul 5(2):S1–S64

International Council of Nurses (ICN) (2023): Recover to rebuild. Investing in the nursing workforce for Health System effectiveness. URL:<https://www.icn.ch/publications/recover-rebuild>

International Council of Nurses (ICN) (2021): Recover to rebuild. Investing in the nursing workforce for Health System effectiveness. DER ICN-ETHIKKODEX FÜR PFLEGEFACHPERSONEN. URL: [ICN Code-of-Ethics DE WEB.pdf \(dbfk.de\)](https://www.dbfk.de/ICN_Code-of-Ethics_DE_WEB.pdf)

Issenberg SB, McGaghie WC, Petrusa ER et al (2005). Features and uses of high-fidelity medical simulations that lead to effective learning: a BEME systematic review. Med Teach 27:10–28

Nationale Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung (2017): Nationaler Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung des Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld: Bertelsmann Verlag.

United Nations (2015): Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development (A/70/L.1). URL <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/21252030%20Agenda%20for%20Sustainable%20Development%20web.pdf>

Walter, Anja & Bohrer, Annerose (2020). Die neue Pflegeausbildung gestalten - eine Handreichung für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Herausgegeben im Rahmen der Projekte N EKSA & CURAP.